

E-Rechnung in Deutschland – Technische Umsetzung B2B-Rechnung

Andreas Michalewicz
stellvertretende Leitung
Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD)

A large, stylized arrow pointing to the right, with a gradient from light green to light blue, positioned on the left side of the slide.

Inhaltsübersicht

- E-Rechnung in Deutschland
- Inhalte des geplanten BMF-Schreibens
- Zusammenfassung

E-Rechnung in Deutschland



E-Rechnung bisher gemäß Umsatzsteuerrecht

Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln.

E-Rechnung: Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Beispiele für E-Rechnungen bisher:

- **PDF** (E-PDF und Bild-PDF)
- **ZUGFeRD** (PDF mit XML embedded)
- **XRechnung**
- **EDI** (Electronic Data Interchange)

Bundestag verabschiedet Wachstumschancengesetz

Einführung einer obligatorischen B2B-E-Rechnung

- **Empfang von E-Rechnungen:**
Jedes Unternehmen ab dem 01.01.2025 ohne Ausnahme.
- **Versand von E-Rechnungen:**
Grundsätzlich jedes Unternehmen ab 01.01.2025, aber mit Übergangsregelungen für steuerbare und steuerpflichtige B2B-Rechnungen im Inland (Ausnahmen: Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise).
- **Meldesystem:**
Wird erst später geregelt werden (zusammen mit ViDA), Zuständigkeit BZSt

Ab dem 01.01.2025 E-Rechnung und ‚Sonstige Rechnung‘

E-Rechnungen

Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, wodurch eine elektronische Verarbeitung ermöglicht wird.

Sonstige Rechnung

Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (nicht EN 16931) oder in Papierform ausgestellt, übermittelt und empfangen werden (der bisherige Vorrang der Papierrechnung wird gestrichen).

Der Fahrplan zur B2B-E-Rechnung

01.01.2025:



Der Vorrang der Papierrechnung entfällt.

Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. In den ersten zwei Jahren dürfen noch Papierrechnungen versendet werden. **Andere elektronische Rechnungsformate** (PDF etc.) dürfen nur noch mit **Einwilligung** des Empfängers versendet werden.

01.01.2027:



Unternehmen > 800T Euro-Vorjahresumsatz müssen B2B-E-Rechnungen versenden.

Unternehmen mit < 800T Euro-Vorjahresumsatz dürfen noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden.

EDI-Verfahren dürfen noch eingesetzt werden.

01.01.2028:



Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden.

EDI-Verfahren dürfen noch eingesetzt werden.

Elektronische Rechnungsformate

Das sind die Unterschiede zwischen PDF, ZUGFeRD und XRechnung

DEFINITION

MERKMALE



Entspricht nicht der europäischen Norm 16931 und ist demnach kein gültiges E-Rechnungsformat!

PDF

Portable Document Format (PDF) ist ein Dateiformat, das zur elektr. Austausch von Dokumenten verwendet wird.

- nicht bzw. nur bedingt maschinell lesbar
- Beinhaltet kein strukturiertes Datenmodell zur elektr. automatisierten Weiterverarbeitung.

ZUGFeRD 2.0

ZUGFeRD 2.0 ist ein **hybrides Datenformat**, das den **Sichtbeleg** und die eingebettete **strukturierte XML** zur elektr. Weiterverarbeitung in einem Format enthält.

- maschinell lesbar
- Durch die eingebettete XML ist die automatisierte Weiterverarbeitung möglich.
- Sichtbeleg zur visuellen Darstellung



Entsprechen der europäischen Norm 16931 und sind gültige E-Rechnungsformate!

XRechnung

XRechnung ist ein Datenaustauschstandard für elektr. Rechnungen an öffentliche Auftraggeber (B2G).

- maschinell lesbar
- automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich
- kein Sichtbeleg vorhanden

Inhalte des geplanten BMF-Schreibens



Überblick

Zu den Regelungen der B2B-Verpflichtung plant das BMF ein BMF-Schreiben zu veröffentlichen.

Der Entwurf wurde am 13.06.2024 den Verbänden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Aufgrund der großen Bedeutung des Themas für die Wirtschaft wird der Entwurf bereits in diesem Stadium zu Informationszwecken allgemein veröffentlicht.

Die endgültige Veröffentlichung des BMF-Schreibens ist für den Beginn in Q4 in diesem Jahr geplant.

Wesentliche Inhalte des Entwurfs:

**Formate,
Inhalte &
Aufbewahrung**

**Empfangs-
bereitschaft
und
Übermittlung**

**Gutschriften,
Rechnungs-
korrekturen
und Dauer-
rechnungen**

**Folgen bei
Verstößen**

**Geltungsbe-
reich und
Übergangs-
regelungen**

Formate, Inhalte und Aufbewahrung

- Es sind alle EN 16931 konformen E-Rechnungsformate zulässig. **Das XML (strukturierte Daten) ist ausreichend.** Eine Kombination mit einem PDF ist nicht erforderlich, aber weiterhin erlaubt. Bei Abweichungen zählt das XML.
- **Ergänzende Angaben** als Anhang in einer E-Rechnung zulässig. Für Branchenspezifika werden „Extensions“ vorgeschlagen.
- Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist in seiner ursprünglichen Form, **maschinell auswertbar und unveränderbar aufzubewahren.**

Empfangsbereitschaft und Übermittlung

- Die **Übermittlung** der E-Rechnung muss in **elektronischer Form** erfolgen, z.B. per E-Mail, Schnittstelle oder Portal. Eine Mehrfachübermittlung einer E-Rechnung wird als unschädlich betrachtet, solange es sich um identische Mehrstücke handelt.
- **Abweichende Übertragungswege (Schnittstelle, Download)** erfordern Parteienvereinbarung.
- Der Rechnungsempfänger hat kein Recht auf die Ausstellung in einem **alternativen Format**.
- Die Übergabe **per Datenträger** stellt keine elektronische Übermittlung dar (z. B. USB-Stick).

Gutschriften, Berichtigungen und Dauerrechnungen

- Sowohl bei **Rechnungsberichtigungen** als auch beim **Gutschriftsverfahren** gelten die gleichen Regelungen zur verpflichtenden E-Rechnung.
- Bei **Dauerrechnungen** ist es ausreichend, eine E-Rechnung im ersten Teilleistungszeitraum zu erstellen und den zugrundeliegenden Vertrag der E-Rechnung als Anhang beizufügen, sofern dieser notwendig ist.

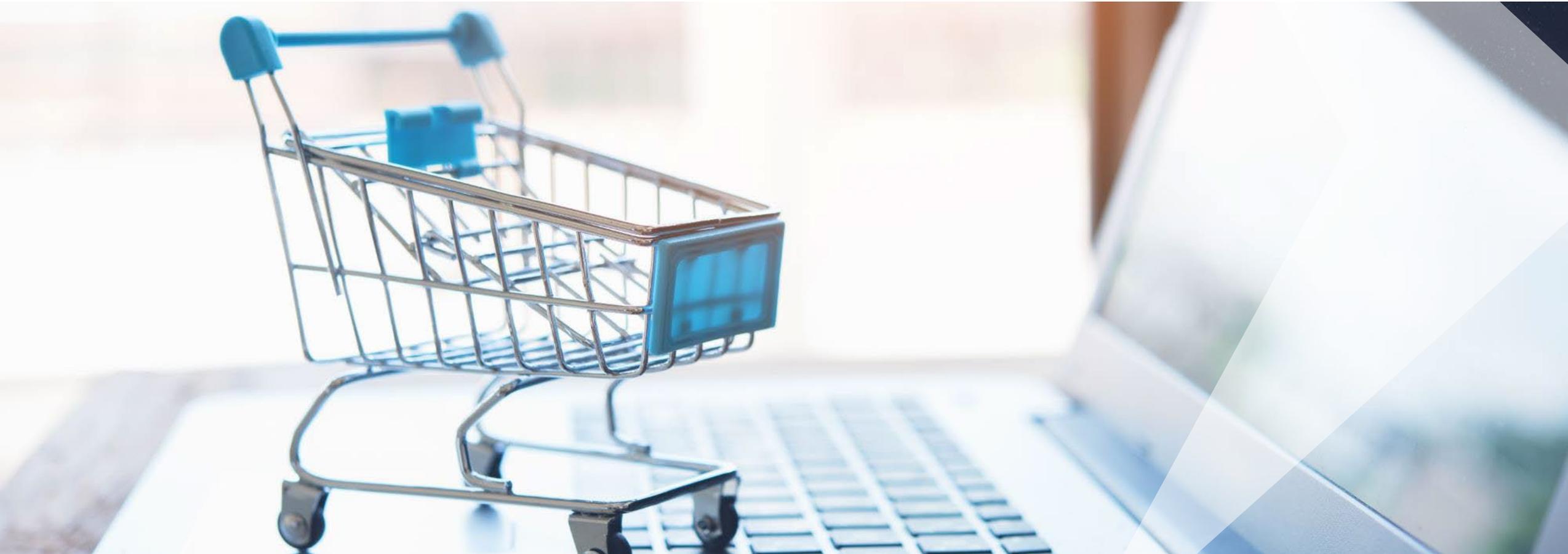
Folgen bei Verstößen

- Besteht die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung, so erfüllt eine sonstige Rechnung nicht mehr die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung.
- **E-Rechnung ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.**

Geltungsbereich und Übergangsregelungen

- Geltungsbereich grundsätzlich bei **Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen**, wenn eine **umsatzsteuerbare Lieferung oder sonstige Leistung** abgerechnet wird (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen <250€ und Fahrscheine).
- In der Übergangsphase für den Versand kann die Zustimmung des Rechnungsempfängers zu einer sonstigen Rechnung in elektronischer Form (z.B. PDF) konkludent erfolgen.

Zusammenfassung



Inhalt der E-Rechnung

- Die E-Rechnung erfordert – analog zur Papierrechnung – den Ausweis aller Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der Rechnung.
- Leistungsbeschreibung: eindeutige Identifizierung erforderlich
- Ergänzende Angaben können in einen Anhang zur E-Rechnung aufgenommen werden.

Insofern ergeben sich mit Einführung der E-Rechnung nur wenige Änderungen zur bisherigen Rechtslage.



Auch für E-Rechnungen gelten die GOBD



Erste Schritte mit der E-Rechnung



Separate E-Mail-Adresse für
Eingangrechnungen einrichten

→ Empfangspflicht ab 2025



Software zur Darstellung einer E-
Rechnung installieren

→ z. B. Quba-Viewer
(<https://quba-viewer.org>)



Es ist noch Zeit, eine geeignete
Software/einen Service-Anbieter
auszuwählen und zu beschaffen.

→ Verbands-Informationen,
Webinare von Anbietern, eigene
Recherche

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Andreas Michalewicz
stv. Leiter FeRD

Telefon: 0611-3213-2580
E-Mail: andreas.michalewicz@hmdf.hessen.de
Internet: www.ferd-net.de

Die Verfasserinnen und Verfasser gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Es wird keine Gewähr für etwaige Fehler oder Äußerungen übernommen. Sämtliche verwendete Marken sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

Bildquellen | Hände auf Laptop: Adobe Stock/Kurhan, Waagschalen: Adobe Stock/beeboys,
Model-Einkaufswagen auf Tastatur: Adobe Stock/Looker Studio